

DAA - Wirtschaftslexikon

Schuldrecht

1. Schuldverhältnisse

■ Begriffsbestimmung

Als *Schuld* - im hier betrachteten Sinne - ist ein (zeitweiliger) Zustand zu verstehen, der sich daraus begründet, dass eine natürliche oder juristische Person - als Gläubiger - auf der Grundlage einer rechtlichen Sonderbeziehung den Anspruch hat, von einer anderen (natürlichen oder juristischen) Person - als Schuldner - eine Leistung zu verlangen (siehe Bild 2.01).

Das Schuldrecht wird in Deutschland als Teil des Privatrechts behandelt und in den §§ 241 - 853 BGB geregelt:

"(1) Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

(2) Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten." [§ 241 BGB]

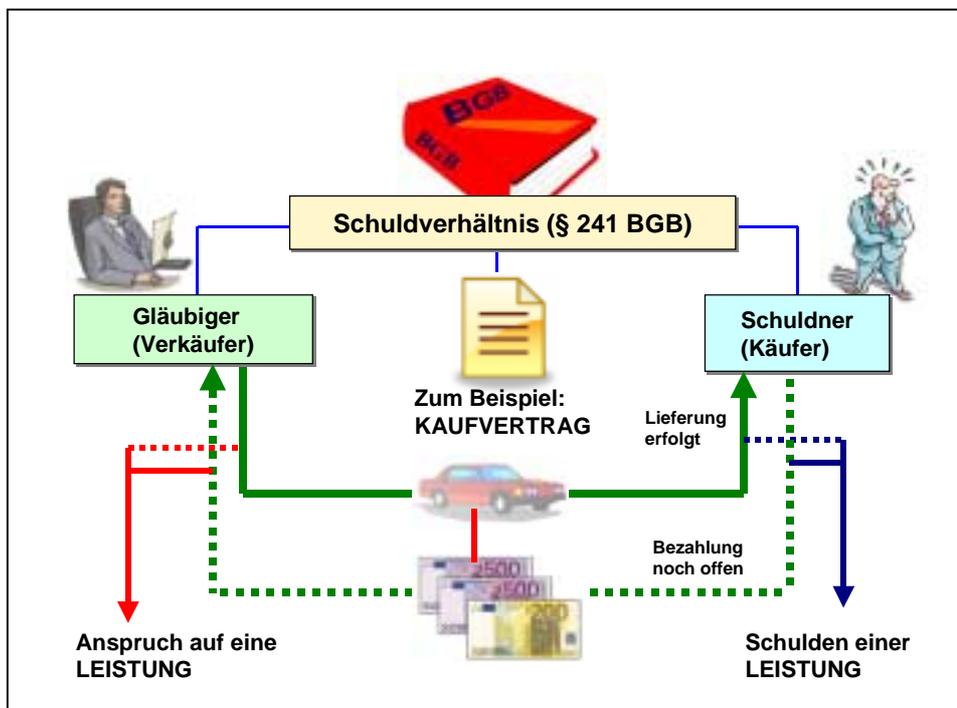


Abb. 1: Schuldverhältnis

■ Begründung von Schuldverhältnissen

Schuldverhältnisse entstehen durch ein *Rechtsgeschäft*, z. B. einen Vertrag oder kraft Gesetzes (siehe Abb. 2):

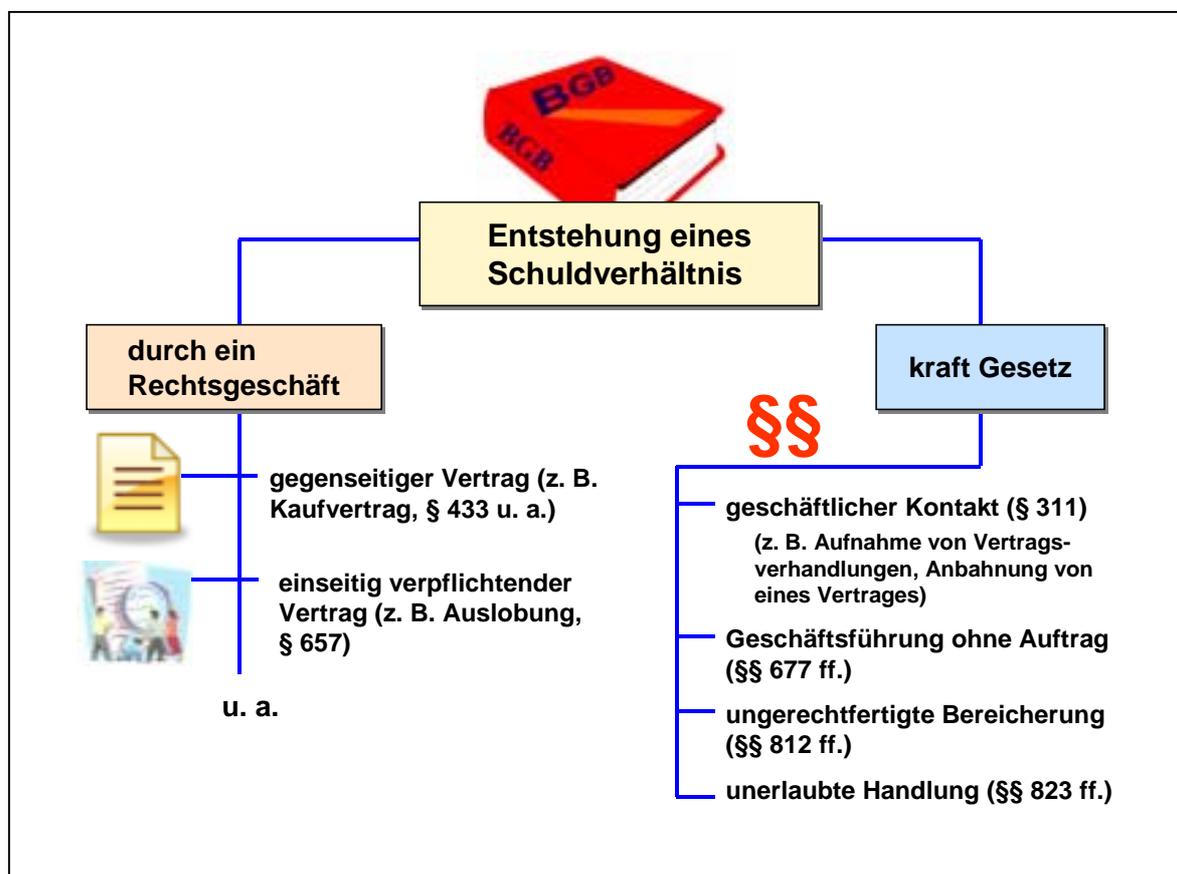


Abb. 2: Entstehen von Schuldverhältnissen

Kein Schuldverhältnis liegt bei *unbestellten* Leistungen vor (siehe § 241a BGB).

■ Grundsatz „Leistung nach Treu und Glaube“

Ein Schuldner ist nach § 241 BGB gegenüber dem betreffenden Gläubiger verpflichtet,

- die richtige Leistung (vgl. §§ 242, 243 BGB),
- am richtigen Ort (vgl. §§ 269, 270 BGB),
- zur richtigen Zeit (vgl. § 271 BGB)

zu bewirken.

Bei der Realisierung dieser Verpflichtung spielt der Grundsatz "*Leistung nach Treu und Glauben*" eine wichtige Rolle. Dazu heißt es in § 242 BGB:

"Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern."

■ Stück- und Gattungsschuld, Bring-, Hol-, Schickschuld

Bei der Erfüllung einer Leistungspflicht ist zwischen der Erledigung einer Stückschuld und der einer Gattungsschuld zu unterscheiden.

Stückschuld

Eine Stückschuld liegt dann vor, wenn der Leistungsgegenstand bei dem betreffenden Vertragsabschluss individuell und eindeutig bestimmt ist.

Dies trifft immer auf den Kauf bzw. das Überlassen gebrauchter Sachen (z. B. beim Kauf eines Gebrauchtwagens) zu. Bei Vorliegen einer Stückschuld kann die geschuldete Leistung eben nur mit genau der individuell bestimmten Sache erfüllt werden.

Geht diese individuelle Sache unter, dann ist der Schuldner gemäß § 275 Abs. 1 BGB von der Leistungsverpflichtung frei.

Gattungsschuld

Eine Gattungsschuld liegt vor, wenn der Leistungsgegenstand nur allgemein bestimmt ist. Dann hat der Schuldner eine Sache nach mittlerer Art und Güte zu leisten (§ 243 BGB). Dies trifft zum Beispiel für den Vertrag zum Kauf eines Neuwagens aus der laufenden Serie zu.

Nach § 243 Abs. 2 BGB wandelt sich eine Gattungsschuld in eine Stückschuld, wenn sie konkretisiert wurde, das heißt, wenn der Schuldner das zur Leistung Erforderliche getan hat:

Liegt eine sog. *Holschuld* vor, dann muss der Schuldner den Gegenstand wenigstens ausgesondert und dem Gläubiger wörtlich angeboten haben.

Liegt eine *Schickschuld* vor, dann muss der Schuldner den Gegenstand aussondern und diesen dem Frachtführer übergeben.

Liegt eine *Bringschuld* vor, dann muss der Schuldner den Gegenstand aussondern und diesen dem Gläubiger an seinem Wohnsitz anbieten.

■ Erfüllungsort

Bei der Realisierung der Verpflichtungen aus Schuldverhältnissen spielt ferner der Erfüllungsort eine wichtige Rolle, und zwar

- als *Leistungsort* (= Ort, an dem der Schuldner seine Leistung zu erbringen hat),
- als *Ort des Gefahrenübergangs* (= Ort, an dem die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung einer Sache auf den Vertragspartner übergeht) und auch
- als *Gerichtsstand* (= Ort, an dem bei Rechtsstreitigkeiten die Klage einzureichen ist).

Erfüllungsort bei Warenlieferungen:

"(1) Ist ein Ort für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses, zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Ort zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte." [§ 269 BGB]

Die Schulden bei einer Warenlieferung sind sog. *Holschulden*, das heißt, sie stellen eine vom Gläubiger (Käufer) beim Schuldner (Verkäufer) abzuholende Sache dar.

Der Käufer trägt die Kosten und die Gefahr des Transports der Ware, und zwar ab Übergabe bei reinen Holschulden oder ab Versandstation bei *Schickschulden*. Der Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Schuldners (hier des Verkäufers).

Geldschulden sind im Zweifel *Bringschulden*, das heißt der Schuldner (Käufer) hat das Entgelt auf eigene Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger (Verkäufer) an dessen Wohnsitz bzw. an dessen Niederlassungsort zu übermitteln (siehe auch Zahlungsort, weiter unten). Der Käufer trägt hier das Risiko der Verzögerung. Der Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Schuldners (hier des Käufers, siehe § 270 BGB).

■ Leistungszeit und Verzug

Die *Leistungszeit* bezeichnet jenen Zeitpunkt, ab dem ein Schuldner zur Leistung berechtigt ist und ab dem der Gläubiger die Leistung fordern darf.

Nach § 271 Abs. 1 BGB kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen und der Schuldner sie sofort bewirken, wenn eine Zeit für Leistung weder bestimmt noch aus den gegebenen Umständen zu entnehmen ist.

Ist dagegen eine Zeit für die Leistung bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner sie aber vorher bewirken kann (§ 271 Abs. 2 BGB).

Ab der vereinbarten Leistungszeit kann der Gläubiger vom Schuldner das Bewirken der Leistung verlangen (*Fälligkeit*).

Zu beachten ist, dass sich ein Schuldner nicht automatisch im Verzug befindet, wenn die Forderung fällig ist.

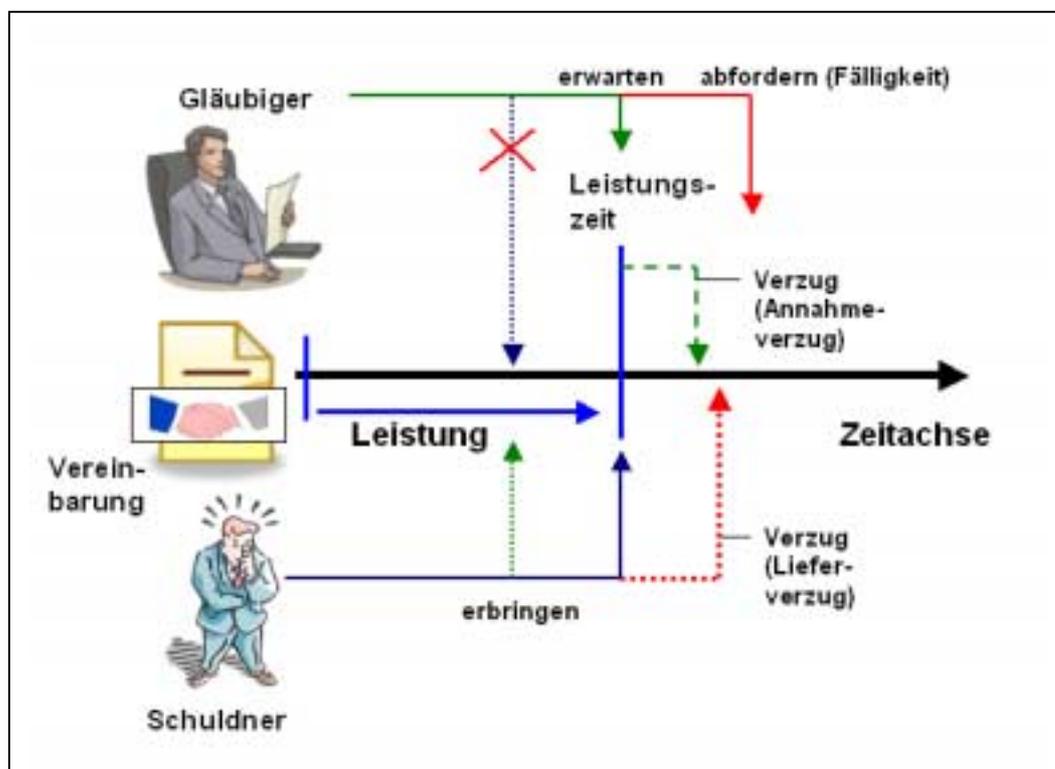


Abb. 2: Leistungszeit, Verzug

Verzug ist eine Leistungsstörung im Rahmen von Schuldverhältnissen:

Ein *Schuldner* kommt in Verzug, wenn die Leistung dem Schuldner zwar noch möglich ist, er sie aber schuldhaft verzögert (Liefer- bzw. Zahlungsverzug nach §§ 286 bis 293 BGB).

Ein *Gläubiger* kommt in Verzug, wenn er die vom Schuldner angebotene Leistung nicht annimmt (Annahmeverzug nach § 293 BGB).

Weiterhin wichtig:

Zurückbehaltungsrecht, Unmöglichkeit der Leistung, positive Pflichtverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss (siehe Lernsoftware, Seite **RZ 2116 f.**).

■ Schadenersatz

Wenn ein Schuldner seine Pflichten aus einem Schuldverhältnis verletzt, entsteht aus Sicht des Gläubigers ein Schadenersatzanspruch:

"(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.

(3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen." [§ 280 BGB]

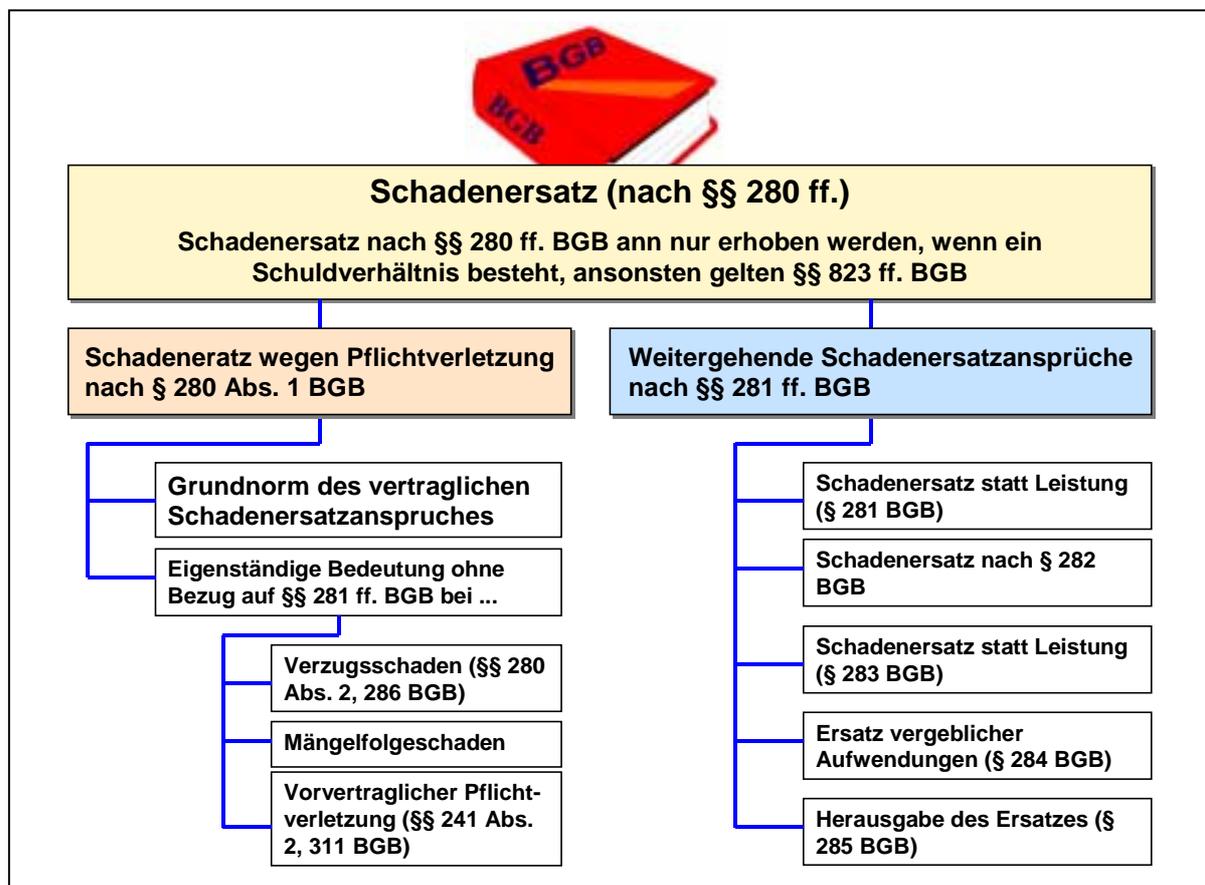


Abb. 3: Schadenersatz

■ Erlöschen der Schuldverhältnisse

Ein bestehendes Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird (§ 362 BGB).

Ein bestehendes Schuldverhältnis erlischt auch dann, wenn der Gläubiger eine andere als die vereinbarte geschuldete Leistung als Erfüllung statt annimmt. Für den Fall, dass der Schuldner zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers diesem gegenüber eine neue Verbindlichkeit übernimmt, ist im Zweifel nicht anzunehmen, dass er die Verbindlichkeit an Erfüllung statt übernimmt (§ 364 BGB).

Ende des Skripts